

Taylor Wessing · Neuer Wall 44 · 20354 Hamburg  
**Vorab per Telefax: 0 89/55 97-35 70**  
Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5

80335 München

Neuer Wall 44  
20354 Hamburg  
Postfach 30 06 20  
20303 Hamburg

Tel. +49 (40) 3 68 03-0  
Fax +49 (40) 3 68 03-280  
hamburg@taylorwessing.com  
www.taylorwessing.com  
Sekretariat + 49 (40) 368 03-225  
j.wimmers@taylorwessing.com

**Kopie**

Rechtsanwalt  
Jörg Wimmers, LL.M. (NYU)

Aktenzeichen  
1000448/05-WIM/lib

Datum  
06. Juni 2005

**29 U 2887/05**

## **Berufungsbegründung**

In dem Rechtsstreit

**BMG Records GmbH u.a.**  
Rechtsanwälte Waldorf

gegen

**Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co. KG**  
Rechtsanwälte Taylor Wessing

beantragen wir,

**das Urteil des Landgerichts München I, Az. 21 O 3220/05, verkündet am 07. März 2005, zugestellt am 04. April 2005, teilweise abzuändern und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in vollem Umfang zurückzuweisen.**

## **Begründung:**

### **A. Einleitung**

Mit dem vorliegenden Verfahren versucht die deutsche Musikindustrie dem führenden Presseorgan im Bereich der Informationstechnologie die Berichterstattung über ein ihr unliebsames Thema – die Wirksamkeit technischer Kopierschutzmaßnahmen – zu untersagen.

Das Landgericht hat dieses Ansinnen in Bezug auf die bloße Berichterstattung völlig zu Recht unter Hinweis auf die grundrechtlich geschützte Freiheit der Presse zurückgewiesen. Zu Unrecht hat es der Antragsgegnerin allerdings untersagt, innerhalb ihrer nicht zu beanstandenden redaktionellen Berichterstattung im Internet einen Hyperlink auf die Homepage eines bestimmten Unternehmens zu setzen. Das Landgericht meint, die Antragsgegnerin habe damit vorsätzlich Beihilfe zu angeblich rechtswidrigen Handlungen dieses Unternehmens geleistet. Diese Annahme ist fehlerhaft, weil sie das Wesen der Berichterstattung im Internet und deren Privilegierung durch Art. 5 Abs. 1 GG ganz grundsätzlich verkennt (unter A.).

Der Begriff der Pressefreiheit ist entwicklungs offen und muss medien spezifisch konkretisiert werden. Er umfasst im Fall der Berichterstattung im Internet auch das Setzen weiterführender Links, die unabdingbare Grundlage für die Nutzung des Internets sind (BGH GRUR 2004, 693, 695 a.E. – Schöner Wetten -). Die Zugänglichkeit der verlinkten Inhalte ist von der Informationsfreiheit der Leser umfasst. Gleichsam spiegelbildlich erstreckt sich die Pressefreiheit auch auf das Bereitstellen entsprechender Links. In Zeiten des Internets als einem expandierenden Medium, das zunehmend auch die verfassungsrechtlich zentralen meinungsbildenden Funktionen traditionellerer Medien wie Print und Rundfunk übernimmt, ist die Bereitstellung von Links im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung der Presse im Internet schlicht ein Teil des Informationsauftrages der Presse, und zwar ein durchaus entscheidender.

Die Haftung der Presse für verlinkte Inhalte muss sich daher nach denselben Kriterien richten, wie sie auch sonst für die Inbezugnahme fremder Inhalte gelten. Entscheidend ist danach, ob die Presse in Erfüllung eines öffentlichen Informationsbedürfnisses handelt und sie sich die in Bezug genommenen Inhalte zu Eigen macht oder nicht. Hier kann davon keine Rede sein, weil

die Antragsgegnerin nichts anderes getan hat, als den Namen eines Unternehmens („Slysoft“), über das sie aus guten Gründen und in nicht zu beanstandender Weise berichtet hat, mit einem Link auf die Eingangsseite dieses Unternehmens („—-lysoft.com“) zu hinterlegen. Damit macht sie sich die auf irgendeiner Seite dieser Domain vorgehaltenen Inhalte aber nicht zu eigen.

Den Antragstellerinnen steht aber auch im Übrigen kein Anspruch auf Unterlassung des angegriffenen Links. Die Annahme einer Beihilfe zu den durch § 95a Abs. 3 UrhG untersagten Vorbereitungshandlungen überzeugt aus mehreren Gründen nicht (im Einzelnen unter B.). Der Tatbestand der Beihilfe zu einer Verletzung des § 95a UrhG existiert nicht, weil es sich bei der Vorschrift um einen Tatbestand der Gefährdungshaftung handelt, zu dem eine Beihilfe nicht möglich ist. Da die Antragsgegnerin diesen Tatbestand der Gefährdungshaftung selbst nicht verwirklicht, stehen den Antragstellerinnen auch keine entsprechenden Unterlassungsansprüche zu.

Vor allem aber kann keine Rede davon sein, dass die Antragsgegnerin mit dem Link vorsätzlich eine fremde rechtswidrige Tat unterstützt hat. Das Landgericht leitet diesen Vorsatz allein aus der Annahme ab, dass die Antragsgegnerin um das Verbot des Umgehens von Kopierschutzmaßnahmen gewusst habe. Diese Analyse greift zu kurz. Denn der Vorsatz musste sich auch auf die Rechtswidrigkeit der fremden Handlung beziehen, wovon angesichts der unsicheren Rechtslage nach der Einführung der neuen Vorschrift des § 95a UrhG keine Rede sein kann. Darüber hinaus besitzt der Vorsatz auch ein Wollenselement. Die Antragsgegnerin hat mögliche Verstöße gegen § 95a UrhG – durch wen auch immer – aber zu keinem Zeitpunkt billigend in Kauf genommen.

Im Einzelnen:

## A. Die Haftung der Presse für Hyperlinks

### I. Die Argumentation des Landgerichts

1. Das Landgericht hat zutreffend erkannt, dass die Berichterstattung der Antragsgegnerin keinen der Tatbestände des § 95a Abs. 3 UrhG erfüllt und den Antragstellerinnen deswegen insoweit auch kein Verbotsanspruch zukommt. Das Landgericht weist zutreffend darauf hin, dass die Berichterstattung der Antragsgegnerin ihrer publizistischen Aufgabe, nämlich der Befriedigung eines öffentlichen Informationsinteresses dient, und nicht der Förderung fremden Wettbewerbs (S. 20 f. des amtlichen Umdrucks). Dies entspricht dem durch den BGH in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz, dass die Haftung eines Presseorgans

**„nicht allein daraus hergeleitet werden kann, dass die Berichterstattung auf eine Verbesserung der fremden Wettbewerbslage hinwirkt. Denn ungeachtet der objektiven Eignung zur Wettbewerbsförderung liegt in der Regel der Grund für die gewählte Berichtsform in der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Aufgabe der Presse die Öffentlichkeit bei Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung zu unterrichten“** (BGH GRUR 1986, 812, 813 – *Gastrokritiker*; GRUR 1990, 373, 374 – *Schönheits-Chirurgie*; GRUR 1995, 270, 272 – *Dubioses Geschäftsgebaren*, BGH GRUR 1997, 912, 913 – *Die Besten I*; BGH GRUR 1997, 912, 915 – *Die Besten II*; BGH GRUR 1998, 947, 948 – *AZUBI '94*; BGH GRUR 2000, 703, 706 – *Mattscheibe*; BGH GRUR 2002, 987, 993 – *Wir Schuldenmacher*; aus der Literatur statt aller Baumbach/Hefermehl-Köhler, § 2 UWG Rdnr. 38).

Weil es sich deswegen um eine redaktionelle Berichterstattung und nicht um Werbung handele, könnten die Antragstellerinnen Unterlassung nicht verlangen.

2. In Bezug auf den durch die Antragsgegnerin innerhalb ihrer redaktionellen Berichterstattung verwandten Hyperlink „<http://---.lysoft.com>“ folgt das Landgericht seinen selbst angestellten Grundsätzen nicht. Das Gericht blendet die Tatsache aus, dass der streitgegenständliche Link im Zusammenhang mit der redaktionellen Berichterstattung eines

Presseorgans gesetzt wurde. Es beschränkt sich auf die Feststellungen, dass – *erstens* – Einfuhr und Verbreitung von „AnyDVD“ in Deutschland rechtswidrig seien und deswegen den Tatbestand des § 95a Abs. 3 UrhG erfüllten, dass – *zweitens* – die Antragsgegnerin durch das Setzen des Links Beihilfe zu diesen verbotenen Handlungen leiste, und dass sie – *drittens* – insoweit auch vorsätzlich handele, weil sie wisse, dass das Umgehen von Kopierschutzmaßnahmen in Deutschland verboten ist.

Diese Analyse greift in vielerlei Hinsicht zu kurz und ist dogmatisch nicht haltbar (dazu im Einzelnen unter B.). Vor allem aber verkennt das Landgericht grundsätzlich die Bedeutung der Presse- und Meinungsfreiheit für den vorliegenden Fall, die sich auf die Zulässigkeit des Links in gleichem Maße auswirkt wie auf diejenige der Berichterstattung an sich.

## **II. Die Relevanz der Pressefreiheit**

Das Landgericht prüft die Bedeutung der grundrechtlich geschützten Presse- und Meinungsfreiheit allein im Rahmen einer möglichen „Rechtfertigung“ des Links nach Art. 5 Abs. 1 GG und nimmt eine Güterabwägung mit vermeintlichen Eigentumsrechten der Antragstellerinnen nach Art. 14 Abs. 1 GG vor. Diese Abwägung ist rechtsfehlerhaft, weil sie die betroffenen Grundrechtspositionen und die Intensität der Beeinträchtigungen, denen jene ausgesetzt sind, falsch bewertet (unter 1.). Vor allem aber verkennt das Landgericht, dass die Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 GG sich nicht in einer allgemeinen Güterabwägung erschöpft, die allein dazu dient, eine bereits vorgenommene einfachgesetzliche Auslegung zu rechtfertigen. Vielmehr ist der Bedeutung der Pressefreiheit bereits bei Auslegung und Anwendung der einfachgesetzlichen Vorschriften Rechnung zu tragen (unter 2.).

### **1. Einschränkung der Pressefreiheit durch § 95a UrhG?**

Selbst wenn man dem Landgericht in seinem dogmatischen Ausgangspunkt folgen wollte, wäre die vorgenommene Abwägung zwischen den Interessen der Antragstellerinnen und dem Berichterstattungsinteresse der Antragsgegnerin offensichtlich fehlerhaft.

- a) Zunächst stellt das Landgericht apodiktisch fest, dass es sich bei § 95a Abs. 3 UrhG um eine „wirksame Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG“ handele. Dies ist bemerkenswert, weil die Pressefreiheit gem. Art. 5 Abs. 2 GG lediglich durch die allgemeinen Gesetze beschränkt werden kann. Ein allgemeines Gesetz liegt nicht vor, wenn sich eine Norm gegen eine bestimmte Meinung richtet (von Münch/Kunig-Wendt, 5. Aufl. 2000, Art. 5 GG Rdnr. 71; BVerfGE 7, 198, 209 f.; BVerfGE 97, 125, 146; BVerfGE 95, 220, 235, st. Rspr.). In der durch die Antragstellerinnen vertretenen weiten Auslegung des § 95a UrhG kommt der Vorschrift aber gerade eine solche Funktion zu: Kritische Stimmen zu der von den Antragstellerinnen verwandten Kopierschutztechnologie sollen mit Hilfe der Norm unterbunden werden. Sollte § 95a UrhG tatsächlich dazu berechtigen, die redaktionelle Berichterstattung über Kopierschutzmaßnahmen zu untersagen, so wäre die Vorschrift wegen eines Verstoßes gegen Art. 5 GG verfassungswidrig, weil sie sich ganz konkret gegen bestimmte kritische Äußerungen gegenüber der Verwendung dieser Technologien richten würde.

Es ist zwar anerkannt, dass auch solche Gesetze, die nicht „allgemeine“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG sind, ausnahmsweise auf Grund einer Güterabwägung verfassungsmäßig sein können. Dies ist etwa der Fall bei § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Die Vorschrift betrifft das Verbot der Verbreitung, Herstellung und Einfuhr von nationalsozialistischen Propagandamitteln. Sie richtet sich konkret gegen eine bestimmte Meinung und ist dennoch wegen des Vorrangs des Schutzes der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des Gedankens der Völkerverständigung verfassungsgemäß (s. von Münch/Kunig-Wendt, 5. Aufl. 2000, Art. 5 GG Rdnr. 78 m. w. Nachw.). Mit dem Fall der Verbreitung, Herstellung und Einfuhr von Werkzeugen zum Umgehen eines Kopierschutzes ist dies offensichtlich nicht vergleichbar: Hier sind allenfalls äußerst mittelbar durch Art. 14 GG geschützte Rechtspositionen privater Unternehmen betroffen.

- b) Das Landgericht erkennt an, dass der Link geeignet ist, den Informationsauftrag der Presse zu fördern (S. 15 des amtlichen Umdrucks). Das Gericht meint aber, dass der weiterführende Hinweis durch den Link „nicht unbedingt“ erforderlich sei (S. 15 des amtlichen Umdrucks), weil der Leser bereits durch die übrigen Informationen in dem Artikel weitgehend unterrichtet werden könnte. Diese lapidare Feststellung zeugt von einem

grundsätzlichen Missverständnis des Landgerichts bei der Beurteilung der Presse- und Meinungsfreiheit.

Zunächst ist es nämlich die originäre Aufgabe der Presse zu bestimmen, an welchen Informationen ein öffentliches Informationsinteresse besteht und an welchen nicht. Dieses Recht gehört zum Kern der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Freiheiten. Das Bundesverfassungsgericht führt aus:

**„Im Zentrum der grundrechtlichen Gewährleistung der Pressefreiheit steht das Recht, Art und Ausrichtung, Inhalt und Form eines Publikationsorgans frei zu bestimmen [Nachweise, ...]. Die Presse muss nach publizistischen Kriterien entscheiden dürfen, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält und was nicht.“** (BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – *Caroline von Monaco*; Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Danach gilt: Solange die Berichterstattung nicht unverhältnismäßig in die Rechte anderer eingreift, bleibt es Aufgabe der Presse zu bestimmen, welche Berichterstattung sie für erforderlich hält. Das Landgericht hat dementsprechend auch ausdrücklich anerkannt, dass am Gegenstand des streitgegenständlichen Artikels ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit bestand.

Die Berichterstattung von Presseorganen im Internet befriedigt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit aber nicht allein durch Textmeldungen, Kommentare und gegebenenfalls Abbildungen sondern insbesondere auch durch weiterführende Verweise, also Hyperlinks.

Wesen der Berichterstattung im Internet ist es nämlich gerade, den Nutzer aufgrund der Verknüpfung der unterschiedlichen Informationen in die Lage zu versetzen, sich selbst ein umfassendes Bild der betreffenden Sachverhalte zu machen. Funktion der Presse im Internet ist es nicht allein – wie etwa im Printbereich – als Forum der Meinungen zu fungieren. Sie hat vielmehr auch eine wichtige Funktion als „Informationsmittler“, als „Markt der Meinungen“, der im Zusammenhang mit einer redaktionellen Berichterstattung und eingebettet in die meinungsbildenden eigenen Beiträge auch weiterführende Hinweise und Verbindungen zu anderen Inhalten, häufig Originalquellen, herstellt.

Um diese medienspezifisch verstandene Funktion der Presse im Internet wahrnehmen zu können, ist es grundsätzlich auch erforderlich, im Zusammenhang mit redaktioneller Berichterstattung Hyperlinks zu setzen. Dementsprechend haben auch der BGH und etwa das Kammergericht in der „Schöner Wetten“-Entscheidung festgestellt, dass

**„die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im „Worldwide Web“ ohne den Einsatz von Hyperlinks zur Verknüpfung der dort zugänglichen Dateien praktisch ausgeschlossen wäre“** (BGH GRUR 2004, 693, 695 a.E. – Schöner Wetten -, ähnlich BGH, NJW 2004, 3406, 3410 – Paperboy -).

In gleicher Weise führt das Kammergericht aus, dass es sich bei Hyperlinks um für das Medium konstituierende Elemente handelt, weil

**„Verknüpfungen dieser Art medienspezifisch sind und vom Benutzer erwartet werden. Zudem stellen Hyperlinks eines der wesentlichen Organisationsinstrumente des Internet dar, da es auf Grund der anti-hierarchischen Struktur des Internet an einem übergeordneten Ordnungssystem fehlt [...]. Ein Großteil der Internetnutzer erwartet, dass der Betreiber einer Homepage diese mit weiterführenden Links ausstattet. Mehr hat auch die Beklagte nicht getan.“** (KG, MMR 2002, 119, 120).

Aus dieser zentralen Funktion von Hyperlinks für die Funktionsweise des Mediums folgt der BGH, dass die Vermittlung des Zugangs zu allgemein verfügbaren Quellen durch Hyperlinks der allgemeinen Meinungs- und Pressefreiheit unterfällt und deswegen an die Untersagung dieses Zugangs im Lichte dieser Grundrechte hohe Anforderungen zu stellen sind (und im dortigen Fall nur herabgesetzte Prüfungspflichten des Presseorgans anwendbar waren, BGH GRUR 2004, 693, 695 a.E.).

Um dieses Informationsinteresse, das gerade auch auf die Wahrnehmung von Originalquellen gerichtet ist, befriedigen zu können, sind Hyperlinks erforderlich, weil kein ebenso gut geeignetes Mittel zur weiterführenden Information anhand der Originalquellen zur Verfügung steht. Insbesondere kann nicht, wie es das Landgericht tut, darauf verwiesen werden, dass „ausreichende“ Informationen in einem redaktionellen Artikel selbst enthalten sind und ein Link deswegen überflüssig ist. Diese Informationsvermittlung ist nicht gleich gut geeignet, weil sie die spezifischen Bedingungen der Wahrnehmung von Presse- und Informationsfreiheit im Internet außer Acht lässt. Diese umfassen gerade auch



die unmittelbare Verfügbarkeit und Zurkenntnisnahme von Originalquellen und unterschiedlicher, häufig gegenläufiger meinungsrelevanter Inhalte.

- c) Ein weiterer Fehler in der Abwägung des Landgerichts besteht darin, dass es in dem Link auf die Homepage des Unternehmens „Slysoft“ eine zusätzliche „schwerwiegende Rechtsgefährdung“ der angeblich aus Art. 14 Abs. 1 GG folgenden Rechte der Antragstellerinnen sieht. Tatsächlich stellt der Link auf die Homepage, deren Adresse („—.-lysoft.com“) mit dem Firmennamen („Slysoft“) identisch war, überhaupt keine zusätzliche Gefährdung irgendwelcher Rechte dar. Jeder Leser des streitgegenständlichen Beitrags unter [www.heise.de](http://www.heise.de) ist ohne weiteres in der Lage, diese Homepage aufzufinden – mit oder ohne Link.

Nicht nur weiß die Öffentlichkeit Suchmaschinen wie etwa Google zu benutzen, unter deren Suchergebnissen die Homepage des Unternehmens stets an erster Stelle auftaucht. Sie sind auch mit den Konventionen der Nutzung von Internetadressen bekannt und können allein aufgrund des Unternehmensnamens ohne weiteres durch Eingabe der Adresse die Website —.-lysoft.com auffinden. Außerdem besitzen die standardmäßig verwendeten Browser wie etwa der Microsoft Internet Explorer inzwischen einen Funktionsumfang, der allein die Eingabe des Firmennamens („Slysoft“) in der Adresszeile des Browsers erlaubt. Das Programm findet entsprechende Suchergebnisse dann sogar selbst.

Selbst wenn man aber eine minimale Erleichterung des Auffindens der Homepage durch den Link annehmen wollte, so wäre damit allenfalls eine marginale Erhöhung der Wahrscheinlichkeit verbunden, dass Nutzer

- die Seite —.-lysoft.com tatsächlich aufsuchen;
- das Programm Any DVD herunterladen;
- dieses Programm auf ihrem Rechner installieren;
- dieses Programm tatsächlich verwenden, um wirksame technische Schutzmaßnahmen zu umgehen;
- und dass es sich dabei auch noch ausgerechnet um Werke der möglichen Antragstellerinnen handelt.

- d) Dieser allenfalls minimalen zusätzlichen Gefährdung steht ein ganz erheblicher Eingriff in die medienspezifisch zu verstehende Presse- und Meinungsfreiheit der Antragsgegnerin gegenüber. Von einem „vergleichsweise geringen Plus an Information“, wie es das Landgericht meint, kann hier keine Rede sein. Aufgrund der zentralen Bedeutung von Links für das Internet und in der Berichterstattung über unmittelbar das Internet und neue Informationstechnologien betreffende Sachverhalte ist es für ein Presseunternehmen und dessen Leser von zentraler Bedeutung, sich mithilfe von Links sozusagen „aus erster Hand“ über die einschlägigen Sachverhalte zu informieren und sich so über die gegenläufigen Auffassungen eine eigene Meinung bilden zu können.

Natürlich könnte auch die „Tagesschau“ darauf verzichten, Filme zu senden und Bildreportagen zu präsentieren. Deren Informationsgehalt könnte sich im Wesentlichen auch durch Textbeiträge vermitteln lassen. Es gehört aber gerade zum Kern der Rundfunkfreiheit, eben auch die medienspezifischen Möglichkeiten zur Information der Öffentlichkeit nutzen, denn die verfassungsrechtlich geschützte Aufgabe der Presse besteht darin, umfassende Informationen zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 52, 283, 296; 20, 162, 174 f.) Unter den medienspezifischen Funktionsbedingungen des Internet kommt Links daher eine meinungsbildende Funktion zu, die durch ein Verbot unterbunden wurde. Das Interesse eines im Internet publizierenden Presseorgans an der Setzung eines Links überwiegt daher im konkreten Fall die allenfalls marginale Beeinträchtigung der Interessen der Antragstellerinnen.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es sich bei dem Link nicht um einen so genannten „Deep“-Link auf bestimmte spezifische Seiten handelt, sondern nur um einen „Surface“-Link auf die Eingangsseite der Internetpräsenz des Unternehmens. Es handelt sich gerade nicht – wie die Antragstellerinnen vortragen lassen –, um einen „Download“-Link, der einen unmittelbaren Bezug der Software ermöglicht, sondern lediglich auf einen allgemeinen Hinweis auf die Internet Präsenz des Unternehmens, über das redaktionell berichtet wird.

- e) Das Landgericht verweist in diesem Zusammenhang schließlich noch darauf, dass es für einen verständigen Beobachter ohne weiteres klar sei, dass die Verlinkung in einer Vielzahl von Fällen zu einem rechtswidrigen Download und in der Folge zu rechtswidrigen

Vervielfältigungshandlungen führen würde. Diese Annahme ist eine durch keinerlei Tatsache gestützte Unterstellung, die offensichtlich unzutreffend ist. Es fehlt schon an jeder Glaubhaftmachung.

Entscheidend dafür, ob es zu einer Umgehung von Schutzmaßnahmen und in der Folge zu unberechtigten Vervielfältigungen kommt, ist nicht, ob die Antragsgegnerin in ihrem redaktionellen Beitrag das Wort „Slysoft“ mit einem entsprechenden Link hinterlegt. Diejenigen Nutzer, die entsprechende Handlungen vornehmen wollen und ein Interesse an dem entsprechenden Produkt haben – so es denn den von den Antragstellerinnen behaupteten Funktionsumfang tatsächlich besitzt, was nach wie vor bestritten ist – werden sich das Programm unabhängig von dem Link beschaffen, andere werden es nicht tun, auch wenn ein entsprechender Link existiert. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der Interessen der Antragstellerinnen, gar eine solche, die die Pressefreiheit der Antragsgegnerin überwiegt, entsteht durch den Link nicht.

- f) Zusammengefasst: Selbst wenn man also Art. 5 GG lediglich auf der Ebene einer allgemeinen Rechtfertigung der Linksetzung berücksichtigen wollte, führt eine Abwägung der beiderseitig betroffenen Interessen dazu, dass der Link gegenüber der unbestritten zulässigen redaktionellen Berichterstattung gar keine, allenfalls aber eine äußerst geringfügige Beeinträchtigung der Interessen der Antragstellerinnen mit sich bringt. Demgegenüber ist auf Seiten der Antragsgegnerin ein zentrales Element der medienpezifisch verstandenen Pressefreiheit betroffen. Bereits danach wäre der Link zulässig.

## **2. Berücksichtigung der Presse- und Meinungsfreiheit bei der Auslegung einfachen Rechts**

Tatsächlich ist die in Art. 5 GG garantierte Meinungs- und Pressefreiheit aber nicht erst auf Ebene einer Rechtfertigung im Zusammenhang einer allgemeinen Abwägung zu berücksichtigen. Dies wird dem Stellenwert der unter dem Schutz des Grundgesetzes stehenden Meinungs- und Pressefreiheit nicht gerecht. Das Bundesverfassungsgericht hat stets darauf verwiesen, dass diese Freiheiten zu den „vornehmsten Menschenrechten überhaupt gehören“ (BVerfGE 7, 198, 208) und für das freiheitlich-demokratische Ge-

meinwesen schlichtweg konstituierend sind (BVerfGE 62, 230, 247; 71, 206, 219 f.; 76, 196, 208 f.). Aufgabe der Presse ist es gerade,

**umfassende Informationen zu ermöglichen, die Vielfalt der bestehenden Meinungen wiederzugeben und selbst Meinungen zu bilden und zu vertreten“** (BVerfGE 52, 283, 296; 20, 162, 174 f.).

Besonderen Raum beansprucht die Freiheit der Rede dort, wo es um den geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht (ständige Rechtsprechung, u.a. BVerfG NJW 1983, 1181, 1182 – *Denkzettelaktion*; BVerfG NJW 1958, 257, 259 – *Lüth*).

Dass dies hier der Fall ist, hat auch das Landgericht nicht verkannt.

**„Wenn bereits am Tag vor der erstmaligen Nutzung einer neuen technischen Maßnahme im Sinne des § 95 a Abs. 1 UrhG bereits ein Werkzeug zu deren Umgehung im Internet – wenn auch für den Bereich Deutschlands illegal – angeboten wird, so ist dies sicherlich ein Ereignis, das auf breites Öffentlichkeitsinteresse auch jenseits des Personenkreises, der nur an der Ermöglichung eigener illegaler Handlungen interessiert ist, stößt.“** (Blatt 20 f. des amtlichen Umdrucks).

Wie kontrovers das Thema diskutiert wird, zeigt etwa die Stellungnahme des Leiters des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht an der Universität Münster und Richters am Oberlandesgericht Düsseldorf Prof. Dr. Thomas Hoeren zu dem angegriffenen Urteil.

#### **Anlage BK 1**

Die Eingabe des Begriffs „Kopierschutz“ in den Nachrichtensuchdienst der Suchmaschine Google fördert eine Unmenge von Pressemeldungen und redaktioneller Artikel renommierter Tageszeitungen und Internetmedien zutage.

#### **Anlage BK 2**

Auch auf internationaler Ebene ist das Thema präsent und wird in hohem Maße streitig diskutiert, weil es eben einen grundlegenden Konflikt der Informationsgesellschaft an zentraler Stelle betrifft. Den Eigentumsinteressen der Konsumenten, die Werkstücke erwerben und auf deren Grundlage legale Privatkopien erstellen wollen stehen die Interessen der Inhaber von der Urheber- und Leistungsschutzrechten an diesen Werken gegenüber, die durch unbegrenzte digitale Vervielfältigung beeinträchtigt sein können, beschäftigt auch international Gerichte und Gesetzgeber. So haben die amerikanischen Gerichte etwa entschieden, dass Presseberichterstattung einschließlich der Linksetzung im Interesse der Pressefreiheit nur dann unzulässig ist, wenn der Link die Absicht verfolgt, die Verbreitung eines Crack-Programmes zu fördern (vgl. Anlage BK 1). In Frankreich hat kürzlich ein Gericht die Entfernung des DVD-Kopierschutzes gefordert, weil die Konsumenten nicht ausreichend deutlich auf mögliche technische Schwierigkeiten hingewiesen worden sind,

### **Anlage BK 3.**

Das intensive öffentliche Interesse an einer Berichterstattung über diese Sachverhalte liegt auf der Hand.

### **III. Richtiger Maßstab: Verbreiterhaftung der Presse**

Die Grundsätze der Verbreiterhaftung sind auf das Setzen von Links durch Presseunternehmen im Rahmen ihrer redaktionellen Berichterstattung anwendbar (unter 1.) Voraussetzung dafür ist, dass ein öffentliches Interesse an der entsprechenden Berichterstattung besteht (dazu unter 2.). Liegt ein solches vor, so haftet der Verbreiter für die Äußerung nur dann, wenn er sie sich zu Eigen macht. Dies ist hier nicht der Fall (dazu unter 3.).

#### **1. Anwendung der Grundsätze der Verbreiterhaftung auf Hyperlinks**

Der BGH hat im Rahmen der „Schöner Wetten“-Entscheidung darauf verwiesen, dass bei der Beurteilung der Haftung für einen Hyperlink insbesondere der Gesamtzusam-

menhang, in dem der Hyperlink verwendet wird, und der Zweck des Hyperlinks zu beachten sind (BGH GRUR 693, 695). Das Gericht führt weiter aus:

**„Nach den Umständen hatte [die Beklagte] zwar schon beim Setzen des Hyperlinks Anlass, näher zu prüfen, ob sie dadurch ein rechtswidriges, im Hinblick auf die Vorschrift des § 284 StGB sogar strafbares Handeln, unterstützt; ihre Verantwortlichkeit war aber dadurch begrenzt, dass sie den Hyperlink als Presseunternehmen nur zur Ergänzung eines redaktionellen Artikels gesetzt hat. Sie hat sich weder den Inhalt des durch den Hyperlink leichter zugänglich gemachten Internetauftritts der a/-AG in irgendeiner Weise zu eigen gemacht noch durch Hinweise außerhalb ihres redaktionellen Artikels zur Aufnahme eines Kontakts mit diesem Wettunternehmen (noch weniger zur Teilnahme an dessen Glücksspielen) angeregt“** (BGH GRUR 2004, 693, 696 oben – *Schöner Wetten*).

Der BGH greift damit das aus dem Presserecht bekannte Kriterium des

„Sich-zu-Eigen-Machens“

auch für die Linkhaftung von Presseunternehmen auf (so ausdrücklich Spindler, GRUR 2004, 724, 728 oben; ähnlich stellen etwa das OLG Schleswig, MMR 2001, 399 – *Swabedoo*; und das OLG Hamm, MMR 2001, 611 bei der Beurteilung der Linkhaftung auf dieses Kriterium ab).

Gerade bei Veröffentlichungen, die unter die Pressefreiheit fallen, kann es für die Haftung keinen Unterschied machen, ob Aussagen unmittelbar im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung wiedergegeben oder bestimmte Inhalte durch Links in Bezug genommen werden. In diesem Fall liegt ein Zu-Eigen-Machen eher noch ferner, weil der Link auch lediglich der weiterführenden Information für den Leser dienen kann, ohne dass das Presseorgan die unter der in Bezug genommenen Internetadresse angebotenen Inhalte kennt oder sanktioniert.

Aus diesem Grund wird in der Literatur zu recht gefordert, dass die Beurteilung von Links und der durch sie vermittelten Informationen die Grundsätze der presserechtlichen Verbreiterhaftung entsprechend heranzuziehen sind (so etwa Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage 2003, Rdnr. 249). Die Rechtsprechung folgt

dem nicht nur implizit, wie der BGH in der „Schöner Wetten“-Entscheidung, sondern auch ausdrücklich. So führt das OLG Hamm aus:

**„Wer mit Hyperlinks auf Seiten verweist, die ehrverletzenden Inhalt haben, haftet auch nicht stets, aber jedenfalls dann, wenn er den ehrverletzenden Inhalt kennt und sich der Inhalt der Seite des anderen Anbieters zu Eigen macht (Redeker, Rdnr. 1034; Wenzel/Burkhardt, Kap. 10, Rdnr. 249).“** (OLG Hamm, GRUR 2004, 970, 973 a.E. – *TV Total*).

Die Presse kann danach selbstverständlich auch über grundsätzlich rechtswidrige Inhalte berichten, solange die Öffentlichkeit ein berechtigtes Informationsinteresse an der Berichterstattung besitzt und das Presseorgan sich die Inhalte nicht zu Eigen macht!

Besonders anschaulich verdeutlicht dies etwa die Entscheidung des Kammergerichts in AfP 2001, 65. Dort hatte die Bild-Zeitung folgendes Zitat eines Dritten über einen Politiker veröffentlicht:

„Dieser Mann ist solche Bundessch\*\*\*, da möchte man überhaupt nicht reintreten“.

Selbstverständlich hatten die dortigen Beklagten erkannt, dass es sich bei dieser Äußerung um Schmähkritik handelt, die ganz erheblich in das Persönlichkeitsrecht des Klägers eingriff. Dennoch sei bei der vorzunehmenden Güterabwägung zu berücksichtigen, dass die Beklagten allein die Tatsachenbehauptung aufgestellt hätten, der Dritte habe sich so geäußert. Sie hätten sich den Inhalt der Äußerung nicht zu Eigen gemacht. Das von der Presse wahrzunehmende Interesse der Öffentlichkeit habe die Beklagten berechtigt, das Zitat trotz seines stark diffamierenden Inhalts zu veröffentlichen.

Die Verfassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG NJW 2004, 590). Es hat die Auffassung des Kammergerichts bestätigt, und zwar mit folgenden Erwägungen:

**„Wer die Äußerung eines Dritten verbreitet, muss sich diese nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung der Fachgerichte als eigene Äußerung zurechnen lassen, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung fehlt (vgl. BGH, VerfR 1969, 851 [852]; BGHZ 132, 13 [18 f.] = NJW 1996, 1131; BGH NJW 1997, 1148 [1150]). Ein Zu-Eigen-**

**Machen liegt insbesondere vor, wenn die Äußerung eines Dritten in den eigenen Gedankengang so eingefügt wird, dass dadurch die eigene Aussage unterstrichen werden soll (BGH NJW 1976, 1198; Prinz/Peters, MedienR, Rdnr. 34).**

**So liegt es hier aber nicht. Tragfähig stellt das KG darauf ab, dass der Artikel nach seinem Sachzusammenhang keine Billigung der wiedergegebenen Fremdäußerung erkennen lässt. Durch die verwandten Anführungszeichen werde deutlich auf die Äußerung eines Dritten hingewiesen (dazu vgl. allgemein Wenzel, *Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung*, 4. Auflage [1994], Rdnr. 4.103).**

**Das KG hat die Veröffentlichung dahingehend gedeutet, dass aus der äußeren Form des Zeitungsartikels hinreichend deutlich werde, dass allein die beanstandete Meinung dokumentiert werde, ohne – etwa darauf aufbauend – eine eigene Stellungnahme über den Bf. abzugeben. Es sei nichts dafür ersichtlich, dass die Beklagte der Meinungsäußerung beipflichten würde.“ (BVerfG NJW 2004, 590, 591).**

Was für das Zitat hochgradig und offensichtlich ehrabschneidender Äußerungen in Pressepublikationen gilt, muss genauso für einen Link auf einer Homepage gelten, auf der sich möglicherweise unzulässige Aussagen finden. Genau wie dort ist dieser Link im Gesamtzusammenhang des redaktionell gestalteten Artikels zu beurteilen und alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (OLG Schleswig, MMR 2001, 401; BGH GRUR 2004, 693, 695; Wenzel-Burkhardt, Kap. 10, Rdnr. 249). Danach bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich die Antragsgegnerin irgendwelche auf der Website von „Slysoft“ befindlichen Inhalte zu Eigen machen wollte. Im Gegenteil: Der Artikel informiert zwar über die Angaben von Slysoft zur Leistungsfähigkeit ihres Produktes, er kritisiert Slysoft und dessen Geschäftsführer aber auch dafür, dass sie die rechtliche Problematik, die mit der Nutzung entsprechender Programme verbunden ist, nicht erwähnen. Schließlich kommentiert der Artikel den Sachverhalt, indem er ihn in den Kontext der Debatte um technische Kopierschutzmaßnahmen stellt und auf die parallele Problematik bei anderen Produkten verweist. Dabei weist der Artikel außerdem ausdrücklich auf die entgegengesetzte Meinung der Musik- und der Filmbranche hin, welche sich „auf solche Argumentationsschienen zu Any DVD wohl kaum einlassen“ würden, und setzt weiter einen Link auf den Wortlaut der Vorschrift des § 95 a UrhG auf der Website <http://bundesrecht.juris.de>, ebenso wie zahlreiche weitere Links.



Dem Artikel ist dagegen nichts dafür zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin irgendwelche rechtswidrigen Aktivitäten oder die Äußerungen von Slysoft billige. Genau wie im oben beschriebenen Fall dient er allein dazu, die durch die Antragsstellerinnen beanstandeten Meinungen zu dokumentieren und zu kommentieren. Er bewahrt dabei kritische Distanz. Von einem zu Eigen machen kann keinerlei Rede sein.

Es sei deswegen nur am Rande darauf hingewiesen, dass im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG eine „verdeckte Aussage“ eines redaktionellen Beitrages nur dann angenommen werden kann, wenn sie sich dem Leser auf Grund der offenen Aussagen zwingend aufdrängt (vgl. BGH NJW 2004, 598, 599: „unabweisliche Schlussfolgerung“). Es gilt:

**„Sind mehrere Deutungen des Inhalts einer Äußerung möglich, so ist der rechtlichen Beurteilung diejenige zu Grunde zu legen, die dem in Anspruch genommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt“** (so der erste Leitsatz von BGH NJW 2004, 598)

Anders die Antragsstellerinnen: Sie versuchen in eine Berichterstattung über einen ihnen missliebigen Sachverhalt eine Tendenz hineinzulesen, die den angegriffenen Äußerungen tatsächlich nicht zukommt. Genauso versuchen sie, dem Link auf die Homepage eine Funktion beizulegen, die er im Zusammenhang des Artikels tatsächlich nicht aufweist.

Noch einmal: Der zu beurteilende Sachverhalt ist insoweit unmittelbar vergleichbar mit demjenigen, der der „Schöner Wetten“-Entscheidung des BGH zugrunde lag. Auch dort hatte das Presseorgan in seiner Publikation ausdrücklich auf die unsichere Rechtslage bei der Veranstaltung von Glücksspielen auf ausländischen Websites, die sich auch an das deutsche Publikum richten, hingewiesen. Wie bereits oben geschildert, stellte der BGH darauf ab, dass sich die Publikation den Inhalt des durch den Hyperlink in Bezug genommenen Internetauftritts weder zu Eigen gemacht hätte noch durch Hinweise außerhalb ihres redaktionellen Artikels zur Aufnahme eines Kontakts mit diesem Wettunternehmen angeregt hätte (GRUR 2004, 693, 696). Dies liegt hier genauso: Die Antragsgegnerin hat nichts getan, um ihre Leser zu ermutigen, die Produkte von Slysoft herunterzuladen oder zu benutzen.

Das Landgericht verkennt ebenso wie die Antragstellerinnen, dass die schlichte Information über die Existenz entsprechender Angebote – die in der „Schöner Wetten“-Entscheidung dem Leser ebenfalls zugänglich gemacht worden war – bereits ausreichen könnte, um einige Verbraucher zu veranlassen, die verlinkte Seite aufzusuchen. Dies aber hat nichts mit der Berichterstattung der Antragsgegnerin zu tun, sondern allein damit, dass eine gewisse Anzahl an Verbrauchern offensichtlich ein Interesse an der Nutzung entsprechender Produkte haben. Dafür ist die Antragsgegnerin nicht verantwortlich. Vor allem bedeutet es nicht, dass die Antragsgegnerin deswegen der Öffentlichkeit insgesamt diese Information vorenthalten müsste! Richtig weist das Landgericht nämlich ausdrücklich darauf hin, dass diese Öffentlichkeit ein Interesse an dieser Meldung auch dann hat, wenn sie keine technischen Kopiermaßnahmen umgehen will.

Neben dem redaktionellen Kontext, in dem der Link steht, ist für die Frage des zu Eigen Machens weiter der konkrete Zweck des Links maßgeblich. Es kommt vor allem darauf an, ob ein Link auf konkrete einzelne Inhalte einer anderen Website gesetzt wird, die das eigene Angebot ergänzen sollen. Diese Problematik hat sich insbesondere bei so genannten Frame-Links oder Deep-Links gestellt, mit denen ganz gezielt bestimmte Informationen aus anderen Websites in die eigene Präsentation angeboten werden. In solchen Fällen kann ein zu Eigen Machen möglich sein.

Der vorliegende Fall aber liegt anders: Der Link verweist lediglich auf die allererste Ebene der Unternehmenswebsite von Slysoft. Er unterscheidet sich vom Firmennamen nur durch das Hinzufügen eines Pre- (www.) und eines Suffixes (.com). Er dient somit erkennbar nicht dem Zweck, auf konkrete individuelle Informationen zu verweisen, sondern allein der Eröffnung von Anknüpfungspunkten für die weitere eigenverantwortliche Recherche des Lesers – ein für das Internet konstituierendes Wesensmerkmal. Ein zu Eigen Machen der Informationen, die sich von Zeit zu Zeit jeweils auf der Homepage des entsprechenden Unternehmens oder gar auf noch tieferen Ebenen von dessen Internetpräsenz finden mögen, liegt darin nicht.

Zu dem selben Ergebnis hätte das Landgericht auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts kommen müssen. Denn das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Download des Programms „AnyDVD“ von der Domain des Unternehmens „Slysoft“

nur nach zwei weiteren Mouseclicks (insgesamt also drei) möglich sei. Es kann aber selbstverständlich keine Rede davon sein, dass derjenige, der einen Link setzt – zumal ein Presseunternehmen! – sich sämtliche Inhalte in presserechtlich relevanter Weise „zu Eigen macht“, die drei „Clicks“ entfernt liegen mögen. Denn beinahe alle Inhalte, die im Internet vorgehalten werden, sind – wie vorliegend – über drei Mouseclicks erreichbar. Genauso wenig macht sich ein Presseorgan alle Inhalte der Website eines Unternehmens zu eigen, über das es berechtigterweise berichtet und auf dessen Homepage es in diesem Zusammenhang einen „Surface“-Link setzt. Dieser verweist auf das autonome Informationsangebot des Unternehmens, macht sich dieses aber nicht zu eigen.

Ein zu Eigen Machen liegt schließlich anerkanntermaßen dann fern, wenn die Wiedergabe von Inhalten – hier: ihre Inbezugnahme durch Links – allein der Dokumentation eines Meinungsstandes im Sinne eines „Markt der Meinungen“ dient (BGH NJW 1996, 113, Ls. 1; speziell für das Internet: LG Potsdam, MMR 1999, 739, rechtskräftig; BGH NJW 1970, 187). Keinen anderen Zweck aber verfolgt der angegriffene Link. Gegenstand der Berichterstattung war die Behauptung des Unternehmens Slysoft, einen bestimmten neuen Kopierschutzstandards zeitgleich mit dessen Erscheinen umgehen zu können. Dem werden auf der anderen Seite die problematische Rechtslage sowie die gegenläufigen Auffassungen der Musik- und Filmindustrie gegenübergestellt. Zur Dokumentation der unterschiedlichen Auffassungen ist es auch zulässig, auf die jeweiligen Homepages zu verweisen.

Der Link auf die Homepage des Unternehmens Slysoft bleibt nach allem zulässig, weil die Antragsgegnerin sich die dort befindlichen Inhalte, die sie nicht geprüft hat und auch nicht prüfen brauchte, nach dem Gesamtzusammenhang des Hyperlinks und der redaktionellen Berichterstattung, in die er eingebettet ist, nicht zu Eigen gemacht hat. Bereits aus diesem Grund scheiden sämtliche Ansprüche der Antragstellerinnen aus.

**B.**  
**Kein Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB analog, § 823 Abs. 2 BGB  
i.V.m. § 95a Abs. 3 UrhG, § 830 Abs. 2 BGB**

Die durch das Bundesverfassungsgericht angemahnte Auslegung einfacher Gesetze im Lichte der Meinungs- und Pressefreiheit führt – wie dargelegt – dazu, dass eine Haftung für Links nur dann in Betracht kommt, wenn das Presseorgan sich die in Bezug genommenen Inhalte im presserechtlichen Sinne zu Eigen macht. Dies hat das Landgericht verkannt. Selbst wenn man dem Gericht aber in seinem dogmatischen Ausgangspunkt hilfsweise folgen wollte, überzeugt die Annahme einer Beihilfe zu einer Schutzgesetzverletzung nicht und zwar gleich aus mehreren Gründen. Eine Haftung nach § 95a Abs. 3 UrhG kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn der in Anspruch Genommene die tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift unmittelbar selbst verwirklicht (unter I.). Die Antragstellerinnen können darüber hinaus Ansprüche aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 95a Abs. 3 UrhG auch deshalb nicht geltend machen, weil es sich bei dieser Vorschrift nicht um ein Schutzgesetz handelt, die Antragstellerinnen jedenfalls nicht aktivlegitimiert sind (unter II.). Schließlich kann eine Haftung auch nicht über § 830 Abs. 2 BGB konstruiert werden, insbesondere weil es am erforderlichen Gehilfenvorsatz fehlt (unter III.).

**I. Keine Ausweitung der Haftung nach § 95a Abs. 3 UrhG über die tatbestandlichen Voraussetzungen hinaus**

1. § 95a UrhG verbietet in seinem ersten Absatz zunächst nur das unmittelbare Umgehen von wirksamen Kopierschutzmaßnahmen. Eine solche Tathandlung steht weder durch die Antragsgegnerin noch durch irgendjemanden sonst in Rede. Das Landgericht hat vielmehr an eine angebliche Beihilfe zum Tatbestand des § 95a Abs. 3 UrhG angeknüpft. Diese Vorschrift verbietet zwar bestimmte Vorbereitungshandlungen im Hinblick auf eine mögliche Umgehung und weitert damit den Schutz von technischen Kopierschutzmaßnahmen auf bestimmte Vorfeldhandlungen aus. Dazu gehören etwa die Herstellung und der Verkauf von Software („Erzeugnissen“) zur Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen im Sinne des § 95a Abs. 2 UrhG.

Die verbotenen Vorbereitungsmaßnahmen werden durch § 95a Abs. 3 allerdings **abschließend aufgezählt** (so ausdrücklich Loewenheim/*Peukert*, Handbuch des Urheberrechts, § 34 Rdnr. 18, *Kröger*, CR 2001, 316, 321; ähnlich die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/38, S. 26: Schutz „auch vor bestimmten Vorbereitungshandlungen“).

Ziel des Gesetzgebers war es also, einzelne bestimmte Vorbereitungshandlungen, denen im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter eine besondere Gefährlichkeit zugeschrieben wird, zu untersagen. So ist etwa der durchschnittliche Verbraucher nicht in der Lage, entsprechende Werkzeuge, etwa Softwareprogramme, selbst zu entwickeln. Dieser besonderen Gefährdungslage soll durch § 95a Abs. 3 UrhG entgegengewirkt werden. Im Umkehrschluss sind Vorbereitungshandlungen, die in § 95a Abs. 3 UrhG nicht genannt sind, erlaubt! Die gesetzliche Systematik würde vollständig aufgelöst, wenn über die Anwendung allgemeiner Beihilferegeln über den in § 95a Abs. 3 UrhG abschließend geregelte Katalog von Vorbereitungshandlungen hinaus das gesetzliche Verbot auf weitere, dort ausdrücklich nicht genannte Handlungen erstreckt würde. Der Tatbestand des § 95a Abs. 3 UrhG würde contra legem um neue Handlungen erweitert – etwa die redaktionelle Berichterstattung über Kopierschutzmaßnahmen. Bereits aus diesem Grund kommt die Anwendung der allgemeinen deliktsrechtlichen Regeln über die Teilnahme nicht in Betracht.

2. Dieser Befund folgt dogmatisch noch aus einem weiteren Sachverhalt: Bei der Vorschrift des § 95a Abs. 3 UrhG handelt es sich um einen Tatbestand der **Gefährdungshaftung**, der abstrakt bestimmte als gefährlich angesehene Handlungen erfassen und untersagen will (Loewenheim-Peukert, § 35 Rdnr. 29). Im Gegensatz zu § 95a Abs. 1 UrhG verlangt die Vorschrift kein vorsätzliches Handeln. Es ist aber anerkannt, dass eine Beihilfe zu Tatbeständen der Gefährdungshaftung schon grundsätzlich nicht in Betracht kommt (Münchener Kommentar-Wagner, 4. Aufl. 2004, § 830 Rdnr. 8; Staudinger-Belling/Eberl-Borges, Neubearbeitung 2002, § 830 Rdnr. 56: „Auf die Gefährdungshaftung ist § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 nicht anwendbar [...]. Weder Mittäterschaft noch Anstiftung oder Beihilfe sind bei der Gefährdungshaftung denkbar“; ausführlich Eberl-Borges, § 830 BGB und die Gefährdungshaftung, AcP 196 (1996), 491 ff.).

Die Gefährdungshaftung knüpft an die Eröffnung einer bestimmten Gefahrenquelle an – im Falle des § 95a Abs. 3 UrhG die dort genannten Vorbereitungshandlungen. Auf weitere subjektive Merkmale – also das „Wissen und Wollen“ um die Gefährlichkeit oder einen möglichen Schadenseintritt – kommt es nicht an. Diese Ausweitung der Haftung rechtfertigt sich aber allein daraus, dass der jeweils in Anspruch Genommene eben

selbst die entsprechende Gefahrenquelle eröffnet und die als besonders gefährlich eingestuftten Vorbereitungshandlungen vorgenommen hat.

Eine Beihilfe zu diesen Handlungen ist bereits deswegen nicht denkbar, weil es nicht darauf ankommt, ob derjenige, der eine Gefahrenquelle unterhält, selbst vorsätzlich handelt. Wo es aber an einer vorsätzlichen Haupttat fehlt, ist eine darauf bezogene Gehilfentat nicht möglich (ähnlich *Eberl-Borges*, AcP 196, (1996), 491, 500). Staudinger-*Belling/Eberl-Borges*, § 830 Rdnr. 56 formulieren dies so:

**„Ebenso wenig ist ein auf Verwirklichung des Schadens durch einen anderen gerichteter Wille bei demjenigen haftungsrechtlich relevant, der den anderen zur Unterhaltung einer Gefahrenquelle im Sinne eines Gefährdungshaftungsbestandes veranlasst oder ihn dabei unterstützt hat. Weder Mittäterschaft noch Anstiftung oder Beihilfe sind demnach bei der Gefährdungshaftung denkbar.“**

Haftungsgrund bei der Gefährdungshaftung dagegen ist und bleibt die Eröffnung der Gefahrenquelle bzw. die Vornahme der Vorbereitungshandlung. Hieran knüpft sich auf Grund der vom Gesetzgeber als besonders gefährlich eingestuftten Natur dieser Handlung eine verschuldensunabhängige Haftung. Ist der jeweilige Tatbestand aber nicht erfüllt, rechtfertigt sich auch die besondere Haftung nicht.

3. Dieser Ausschluss der Anwendung der Beihilferegeln auf die Gefährdungshaftung gilt auch dann, wenn ein Gefährdungstatbestand (im vorliegenden Fall: zu unrecht) als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB angesehen würde. Denn Anknüpfungspunkt für den haftungsrechtlichen Vorwurf bleibt die Beihilfe zum Schutzgesetz, also zu dem Gefährdungshaftungstatbestand. Diese ist nach dem oben Dargelegten aber konstruktiv nicht möglich.

## II. Keine Aktivlegitimation der Antragstellerinnen nach § 823 Abs. 2 BGB, § 95a UrhG

### 1. § 95a Abs. 3 UrhG kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB

Das Landgericht begründet die Schutzgesetzeigenschaft des Verbots von Vorbereitungshandlungen damit, dass die Norm „dem wirksamen Schutz von Inhabern derartiger

Eigentumsrechte diene“ (Blatt 11 des amtlichen Umdrucks). Diese Analyse greift zu kurz, weil sie verkennt, dass es sich bei § 95 a Abs. 3 UrhG um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt** handelt, welches den Eintritt einer konkreten Rechtsgutgefährdung noch nicht voraussetzt. Der vorliegende Fall illustriert eindrücklich die **Gefahr einer Übermaßhaftung** durch eine unbedachte Übernahme solcher abstrakter Gefährdungsdelikte als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, vor der in der Literatur ausdrücklich gewarnt wird (Münchener Kommentar-*Wagner*, § 823 Rdnr. 348).

§ 95a Abs. 3 UrhG bezweckt eine Vorverlagerung des Rechtsschutzes auf bestimmte Vorfeldhandlungen. Würde § 823 Abs. 2 BGB auf diese Vorfeldhandlungen angewandt, könnte dadurch eine Schadensersatzpflicht begründet werden. Dies wäre aber nur dann gerechtfertigt, wenn zwischen der Verwirklichung des Gefährdungsdelikts und dem möglichen Schadenseintritt noch ein hinreichend unmittelbarer Zusammenhang besteht. Aus diesem Grund kann abstrakten Gefährdungsdelikten nur dann die Eigenschaft eines Schutzgesetzes zukommen, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der eigentlich geschützten Rechtsgüter hinreichend hoch ist (Münchener Kommentar-*Wagner*, § 830, Rdnr. 349).

Genau dies ist hier nicht der Fall: § 95a Abs. 3 UrhG verbietet Handlungen, die nicht unmittelbar in eine Beeinträchtigung der zugunsten der Antragstellerinnen geschützten Rechtspositionen umschlagen können. Die Herstellung entsprechender Programme, die Werbung für sie und ähnliche von § 95a Abs. 3 UrhG erfasste Maßnahmen führen nicht zu einer Beeinträchtigung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten. Hinzukommen müssen zahlreiche weitere autonome Handlungen Dritter: die Verfügbarkeit entsprechender Inhalte, die Existenz von Kopierschutzmechanismen, die Verfügbarkeit von Umgehungsmaßnahmen, der Entschluss zum Erwerb eines solchen Programms, der Einsatz entsprechender Maßnahmen, etc.

Erneut gilt: Die Vorschrift, auf die sich die Antragstellerinnen berufen, verbietet bestimmte Verhaltensweisen, die der eigentlichen Rechtsgutverletzung weit vorgelagert sind. Ein abstraktes Verbot solcher Maßnahmen mag durch die übergeordnete Erwägungen gerechtfertigt sein und kann in § 95 Abs. 3 UrhG positivrechtlich ausgeformt werden. Es dient aber nicht dazu, über die Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB als Grundlage für

weitreichende Unterlassungs- und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche hergezogen zu werden. (vgl. zu Beschränkungen der Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB im Falle vom abstrakten Tatbestand der Gefährdungshaftung auch BGH NJW 1988, 1383, 1384 und Münchener Kommentar-*Wagner* a.a.O.).

## 2. Keine Aktivlegitimation der Antragstellerinnen

Selbst wenn man die Schutzgesetzeigenschaft des § 95a Abs. 3 UrhG bejahen wollte, so fehlte es jedenfalls an der Aktivlegitimation der Antragstellerinnen. Denn berechtigt Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB geltend zu machen, ist allein derjenige, der durch die Verletzung eines Schutzgesetzes unmittelbar geschädigt wird (statt aller Palandt-*Sprau*, 64. Aufl. 2005, § 823 Rdnr. 73). Dies ist dann der Fall, wenn keine weiteren Zwischenschritte zwischen der tatbestandlichen Handlung und dem Eintritt eines Vermögensschadens erforderlich sind (Spieker, GRUR 2004, 475, 481).

Eine tatsächliche unmittelbare Schädigung der Antragstellerinnen liegt nicht vor und ist nicht vorgetragen. Es kann vorliegend allein um eine unmittelbare Gefährdung entsprechender Rechtsgüter gehen, weil kein einzelner Fall vorgetragen ist, in dem das Programm AnyDVD tatsächlich genutzt wurde, um Kopierschutzmaßnahmen zu umgehen, die die Antragstellerinnen angeblich einsetzen. Auch eine unmittelbare Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts liegt nicht vor. Denn zwischen den Vorbereitungshandlungen des § 95a Abs. 3 UrhG und einer tatsächlichen rechtswidrigen Nutzungshandlung geschützter Inhalte liegen zahlreiche Zwischenschritte, die allesamt auf den eigenverantwortlichen Entschluss dritter Personen zurückgehen. Entsprechende Programme müssen erworben, installiert und zur Umgehung von Schutzmaßnahmen eingesetzt werden, die entsprechenden Inhalte dann kopiert werden. Von der Gefahr einer „unmittelbaren“ Schädigung kann hier keine Rede sein – es zeigt sich erneut, dass § 95a Abs. 3 UrhG eben einen besonderen Schutz eigener Art normiert, der nicht unter Rückgriff auf allgemeine deliktsrechtliche Kategorien uferlos ausgeweitet werden kann.



### III. Keine Beihilfe durch den Hyperlink

Auch die besonderen Voraussetzungen einer Beihilfe zur Verletzung eines Schutzgesetzes gemäß § 830 Abs. 2 BGB liegen nicht vor. Die Antragstellerinnen haben eine Begehungsgefahr für einen Verstoß gegen § 95a Abs. 3 UrhG, zu dem die Antragsgegnerin Beihilfe geleistet haben soll, nicht glaubhaft gemacht (unter 1.). Der Link stellt keine Beihilfehandlung dar (unter 2.). Vor allem aber fehlt es an dem erforderlichen Gehilfenvorsatz (unter 3.).

#### 1. Kein Verstoß gegen § 95a UrhG durch die Antragstellerinnen glaubhaft gemacht

- a) Das Landgericht nimmt an, dass die Antragsgegnerin durch den Link Beihilfe zum Tatbestand der verbotenen Einfuhr und Verbreitung von Vorrichtungen geleistet habe, die hauptsächlich entworfen und hergestellt wurden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen (Blatt 10 des amtlichen Umdrucks).

Dass es tatsächlich zu einer Einfuhr oder Verbreitung solcher Maßnahmen gekommen ist, haben die Antragstellerinnen allerdings nicht glaubhaft gemacht. Der Tatbestand der „Einfuhr“ setzt die Verbringung der Verfügungsgewalt über die Vorrichtung, das Erzeugnis oder den Bestandteil ins Inland voraus (Dreyer/Kotthoff/Meckel-Dreyer, § 95a Rdnr. 64, Wandke/Bullinger-Wandke/Ohst, Ergänzungsband, § 95a UrhG Rdnr. 73). Der Begriff der Verbreitung erfasst die körperliche oder unkörperliche Überlassung der Vorrichtung des Erzeugnisses bzw. des Bestandteils (Dreyer/Kotthoff/Meckel-Dreyer, § 95a UrhG Rdnr. 66). Beide Begriffe setzen also voraus, dass es zu tatsächlichen Downloads des entsprechenden Programmes von der Website des Unternehmens Slysoft durch deutsche Nutzer gekommen ist. Die Antragsgegnerin hat dies mit Nichtwissen bestritten.

- b) In Betracht kommt daher allein ein vorbeugender Unterlassungsanspruch. Dieser setzt bekanntlich eine Erstbegehungsgefahr voraus, die hinreichend konkret sein muss. Auch dafür haben die Antragstellerinnen nichts vorgetragen.
- c) Dass die Antragstellerinnen auf den von ihnen vertriebenen Produkten besondere technische Schutzmaßnahmen einsetzen, ist mit Nichtwissen bestritten. Ebenso mit Nicht-

wissen ist bestritten, dass es sich dabei um „wirksame technische Maßnahmen“ im Sinne des § 95a Abs. 2 UrhG handelt. Dass ein Unternehmen zeitgleich mit dem Erscheinen bestimmter Filme, die mit neuen Kopierschutzstandards gesichert sein sollen, behauptet, diese Sicherungsmaßnahmen umgehen zu können, zieht dies jedenfalls in Zweifel. Weiter mit Nichtwissen haben die Beklagten bestritten, dass es sich bei dem Programm „AnyDVD“ um ein Produkt handelt, das tatsächlich geeignet ist, entsprechende technische Schutzmaßnahmen zu umgehen. Die Antragstellerinnen bieten zu all diesen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 95a UrhG nichts als unsubstantiierte Behauptungen.

- d) Die Antragsgegnerin kann schlicht nicht beurteilen, ob das Produkt „AnyDVD“ und die unterschiedlichen Behauptungen des Unternehmens Slysoft den neuen und in seinen Konturen völlig umstrittenen Tatbestand des § 95a UrhG ausfüllen. Allerdings ist dies auch nicht ihre Aufgabe. Die Antragsgegnerin berichtet lediglich als Presseunternehmen über Behauptungen eines Unternehmens, die von allgemeinem öffentlichen Interesse sind, weil sie Teil einer öffentlich in hohem Maße kontrovers geführten Debatte sind. Dies darf sie nicht nur, es ist vielmehr ihre verfassungsrechtlich geschützte Aufgabe. Es wäre Aufgabe der Antragstellerinnen, hier detailliert und im Einzelnen darzulegen, dass und warum das Handeln dieses Unternehmens die Tatbestandsmerkmale des § 95a Abs. 3 UrhG im Einzelnen verwirklicht.

## 2. Keine vorsätzliche Beihilfehandlung

Genau aus diesem Grund handelt die Antragsgegnerin auch nicht mit dem Vorsatz, eine fremde rechtswidrige Handlung zu unterstützen. Das Landgericht leitet die vorsätzliche Unterstützung fremder Vorbereitungshandlungen nach § 95a Abs. 3 UrhG aus folgenden zwei Aussagen des angegriffenen Artikels ab:

*„Eines erwähnt Bettini jedoch nicht: Any DVD hebelt reihenweise die Verfahren aus, die die Industrie zusätzlich zu dem eigentlich als Abspielkontrolle gedachten CSS einsetzt; und es ist in vielen Ländern – so auch in Deutschland und Österreich - inzwischen verboten, dies zu tun. Der reine Besitz Kopierschutzknackender Software ist allerdings nicht strafbar.“*

Das Landgericht hat ohne nähere Begründung hieraus geschlossen, dass die Antragsgegnerin vorsätzlich Beihilfe zur vorsätzlichen Haupttat, nämlich Einfuhr und Verbreitung verbotener Vorrichtungen zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen geleistet hätte.

Dies gibt dieses Zitat erkennbar nicht her: Alles, was sich der Textpassage entnehmen lässt, ist, dass die Antragsgegnerin auf die rechtliche Problematik der Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen hinweist. Die Antragsgegnerin setzt die Behauptungen des Unternehmens Slysoft in Kontrast mit der Rechtslage in Deutschland, nach der – ganz allgemein – das Umgehen von Kopierschutzmaßnahmen verboten ist. Die Antragsgegnerin verweist dabei schlicht auf den Regelungsgehalt von § 95a Abs. 1 UrhG. Dass im Übrigen die Rechtslage bezüglich § 95a UrhG alles andere als „klar“ ist, hatte die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 1. März 2005 schon ausführlich dargelegt (dort S. 26ff.). Es bleibt unerfindlich, wie das Landgericht dort, wo sich Professoren über die Rechtmäßigkeit und Reichweite der Vorschrift des § 95 a UrhG streiten, einem Presseorgan ein „klares“ Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit konkreter Produkte und Handlungen im Umfeld von § 95a UrhG unterstellen kann.

In dem Versuch einer rechtlichen Begründung blendet das Landgericht dann bei der zugrunde gelegten Entscheidung „Schöner Wetten“ den dort entscheidungserheblichen Obersatz schlicht aus. Richtig zitiert das Landgericht zunächst die Erwägung des BGH (GRUR 2004, 693, 695 a.E.):

**„Auch dann, wenn beim Setzen des Hyperlinks keine Prüfungspflicht verletzt wird, kann eine Störerhaftung begründet sein, wenn ein Hyperlink aufrechterhalten bleibt, obwohl eine nunmehr zumutbare Prüfung, insbesondere nach einer Abmahnung oder Klageerhebung, ergeben hätte, dass mit dem Hyperlink ein rechtswidriges Verhalten unterstützt wird.“**

Hierunter subsumiert das Landgericht. Es unterschlägt aber, dass der BGH in dem sich daran unmittelbar anschließenden Obersatz die Prüfungspflichten im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit gleich wieder einschränkt. Es heißt dort (BGH, ebda.):

**„Wenn Hyperlinks nur den Zugang zu ohnehin allgemein zugänglichen Quellen erleichtern, dürfen allerdings im Interesse der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 I GG) an die nach den Umständen erforderliche Prüfung keine zu**

**strengen Anforderungen gestellt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im „World Wide Web“ ohne den Einsatz von Hyperlinks zur Verknüpfung der dort zugänglichen Dateien praktisch ausgeschlossen wäre.“**

Diese Kernerwägung, die in der „Schöner Wetten“-Entscheidung zur Rechtmäßigkeit der Linksetzung führte, gilt im vorliegenden Fall ebenfalls.

Hinsichtlich des Vorsatzerfordernisses gilt: Eine vorsätzliche Beihilfe setzt Vorsatz in Bezug auf alle Tatbestandsmerkmale, einschließlich der Rechtswidrigkeit voraus. Wie der Begriff des Gehilfen in § 830 Abs. 2 BGB insgesamt richten sich auch die Anforderungen an den Vorsatz nach strafrechtlichen Kategorien (Palandt-*Sprau*, § 830 Rdnr. 4). Erforderlich ist danach bekanntlich Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges, im Falle des § 823 Abs. 2 BGB also der Schutzgesetzverletzung (Palandt-*Heinrichs*, § 276 Rdnr. 10).

Dabei fehlt es vorliegend bereits an der erforderlichen Wissenskomponente. Die Antragsgegnerin hat nicht geprüft und brauchte nicht zu prüfen, welche Inhalte sich konkret auf der Homepage —.—lysoft.com befinden. Dieser Link wurde nicht gesetzt, um spezifische Inhalte in Bezug zu nehmen, sondern lediglich, um abstrakt die Informationsmöglichkeiten der Nutzer über ein Unternehmen, das Gegenstand von Berichterstattung war, zu erweitern. Selbst wenn aber die Inhalte bekannt gewesen wären, müsste sich der Vorsatz auf deren Rechtswidrigkeit bezogen haben. Daraus, dass die Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen verboten ist, folgt aber noch nicht, dass konkrete Informationen auf einer Website Vorbereitungshandlungen im Sinne von § 95a Abs. 3 UrhG sind. Die Rechtslage um die neue Vorschrift ist in hohem Maße ungeklärt, zahlreiche Autoren machen gar die Verfassungswidrigkeit der Norm geltend (vgl. im Einzelnen den diesseitigen Schriftsatz vom 01. März 2005, S. 26 ff.). Noch weniger klar war und ist es für die Antragsgegnerin, ob das Programm, über das sie berichtet hat, den von dem Hersteller reklamierten Leistungsumfang wirklich aufweist. Ob und inwieweit das Handeln des Unternehmens Slysoft unter § 95a Abs. 3 UrhG fällt, ist und bleibt offen.

Selbst ein entsprechender Verdacht hätte die Antragsgegnerin noch nicht dazu verpflichtet, ihre Berichterstattung zu unterlassen. Dies hat der BGH in der „Schöner Wetten“-Entscheidung ausdrücklich festgestellt. Auch im dortigen Fall galt:

**„Nach den Umständen hatte sie zwar schon beim Setzen des Hyperlinks Anlass, näher zu prüfen, ob sie dadurch ein rechtswidriges, im Hinblick auf die Vorschrift des § 284 StGB sogar strafbares Handeln unterstützt; ihre Verantwortlichkeit war aber dadurch begrenzt, dass sie den Hyperlink als Presseunternehmen nur zur Ergänzung eines redaktionellen Artikels gesetzt hat“**  
(BGH GRUR 2004, 693, 696 oben).

An dieser Situation hat sich auch durch die Abmahnung der Antragstellerinnen nichts geändert. Es bleibt dabei, dass Reichweite und Verfassungskonformität der Haftung für Vorbereitungshandlungen nach § 95a Abs. 3 UrhG im Einzelnen hoch umstritten sind. Die Beklagte, die als Presseunternehmen handelt, brauchte sich die rechtliche Beurteilung der Antragstellerinnen nicht ohne weiteres zu Eigen zu machen. Eine Gehilfenhaftung, die das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit voraussetzt (BGH NJW 2004, 3102 - *Internet-Versteigerung*), liegt nicht ohne weiteres nach einer Abmahnung vor, weil der Abgemahnte nicht davon ausgehen muss, dass die Berühmung des Abmahnenden bzw. dessen rechtliche Beurteilung den Tatsachen entspricht und zutrifft (so ausdrücklich KG, NJOZ 2005, 1094, 1095 oben). So liegt es hier.

In jedem Fall fehlt es aber an der Wollenskomponente des Vorsatzes. Es reicht nicht aus, dass ein als Gehilfe in Anspruch Genommener die Rechtsschutzgesetzverletzung positiv erkennt (wie hier nicht), er muss sie auch wollen, d.h. zumindest billigend in Kauf nehmen. Zu diesem Aspekt enthält das landgerichtliche Urteil keinerlei Feststellungen. Wäre die Argumentation des Landgerichts richtig, so wäre es der Presse generell untersagt, über Inhalte zu berichten, die als solche rechtswidrig sind.

Selbstverständlich wollte die Antragsgegnerin weder Verbreitung noch Einfuhr noch die Werbung für ein Produkt zur Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen fördern. Sie hat dies auch nicht „billigend in Kauf genommen“. Nichts in dem angegriffenen Artikel deutet auf eine Unterstützung des Produktes hin (dazu im Einzelnen bereits oben).

Auch in der „Schöner Wetten“-Entscheidung hatte die „Welt“ in dem angegriffenen Artikel berichtet:

**„Probleme hatte die Start-upperin mit der rechtlichen Situation in Deutschland. ‚Man bekommt keine Lizenz, das Ganze ist eine einzige Grauzone. Es gibt ein staatliches Monopol, und das war’s.‘ Ärgern kann sie sich heute noch darüber, dass der Staat seinen Bürgern verbietet, da zu wetten, wo sie wollen. Aufgegeben hat sie deswegen trotzdem nicht. Stattdessen ist sie nach Salzburg gezogen – von München aus die „pragmatischste Lösung“. Dort bekam sie die nötigen Genehmigungen.“**

Hier hätte es ebenso nahe gelegen, einen Eventualvorsatz bezüglich einer Förderung des verbotenen Werbens für Glücksspiele (§ 284 Abs. 4 StGB) anzunehmen, insbesondere, weil es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels im Oktober 2000 ganz herrschende Meinung war, dass entsprechende Glücksspielangebote oder Werbung dafür ohne eine deutsche Genehmigung strafbar war. Die so genannte Gambelli-Entscheidung, die die rechtliche Problematik erst aufgeworfen hat, stammt aus dem Jahr 2003. Die Redaktion der „Welt“ war sich offensichtlich der rechtlichen Problematik bewusst und hat dennoch einen Link auf die entsprechende Homepage gesetzt. Trotzdem hat der BGH zu einer etwaigen Gehilfenhaftung kein Wort verloren. Die Differenzierung des Landgerichts zu dieser Entscheidung (siehe Blatt 13 f. der angegriffenen Entscheidung) überzeugt daher nicht.

Nur am Rande sei noch darauf hingewiesen, dass ein Gehilfenvorsatz dort, wo der Täter sein Tun für ungeeignet hält, die Tat zu fördern, ohnehin nicht in Betracht kommt (vgl. BGH NSZ 1985, 318, Dreher-Tröndle, § 27 Rdnr. 8). Die Antragsgegnerin ist zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass das Setzen eines Links auf die Homepage des Unternehmens Slysoft die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Einfuhr oder Verbreitung kommen würde, in irgendeinem Maße erhöhen würde. Gegen einen Gehilfenvorsatz spricht es auch, wenn die Handlung zum Gelingen der Tat erkennbar wenig beizutragen vermochte (Dreher-Tröndle, § 27 Rdnr. 8). Auch dies ist aufgrund der geringen Bedeutung eines zusätzlichen Links der Fall.

### 3. Keine Beihilfehandlung

Bereits eingangs wurde dargelegt, dass die Annahme des Landgerichts, der Link habe das Auffinden der Homepage von Slysoft um ein „Vielfaches bequemer gemacht und damit die Gefahr von Rechtsgutverletzungen auch im Vergleich zu der alternativen Betrachtungsweise erheblich erhöht“, eine bloße Behauptung ist, die sich durch nichts untermauern lässt und die an den Realitäten der Nutzung des Internets vollkommen vorbeigeht. Tatsächlich stellt die Linksetzung keinerlei Förderungshandlung dar.

Zudem setzt sich die Kammer damit zu ihrem eigenen Ergebnis in Widerspruch, wonach insgesamt drei Clicks für einen Download des Produktes erforderlich sind. Dies dürfte zum einen für den Download nahezu jedes Produktes im Internet gelten; zum anderen führt die Eingabe des Wortes „AnyDVD“ in einer beliebigen Suchmaschine zu einem Deep-Link direkt auf die Produktseite „AnyDVD“ einschließlich Downloadlink. Im Vergleich mit der „alternativen Betrachtungsweise“ hätte die Kammer also gerade zum entgegen gesetzten Ergebnis kommen müssen.

#### C.

#### Keine sonstigen Anspruchsgrundlagen

##### I. § 97 UrhG nicht anwendbar

Eine Aktivlegitimation der Antragstellerinnen folgt auch nicht aus anderen Vorschriften. Das Landgericht hat auf die Konstruktion der Beihilfe zu einer Schutzgesetzverletzung nach § 830 Abs. 2 BGB zurückgreifen müssen, weil § 97 UrhG auf eine mögliche Verletzung von § 95 a UrhG nicht anwendbar ist. Denn § 97 UrhG setzt anerkanntermaßen die Verletzung eines absoluten Schutzrechtes voraus (Schricker-Wild, § 97 Rdnr. 1; Fromm/Nordemann, § 97 Rdnr. 2). Dies aber ist bei den in § 95 a UrhG verankerten Rechten gerade nicht der Fall, da sie lediglich dem Schutz des Urheberrechts selbst dienen (Dreyer/Kotthoff/Meckel-Dreyer, § 95 a UrhG Rdnr. 43; ebenso wohl Dreier/Schulze, § 97 Rdnr. 8, der die Rechte aus § 95 a nicht nennt).

Im Gesetzgebungsverfahren hatte die Opposition zwar vorgeschlagen, die zivilrechtliche Anspruchsgrundlage des § 97 UrhG auch auf den Schutz technischer Maßnahmen nach § 95a ff. zu erstrecken. Begründet wurde dies mit folgender Erwägung:

**„Die Richtlinie misst dem rechtlichen Schutz technischer Schutzmaßnahmen eine zentrale Bedeutung bei. Dieser Schutz, dessen Garantie die §§ 95a und c dienen, bleibt jedoch unvollkommen, solange die Rechtsinhaber nicht zugleich auch über die notwendigen Instrumente verfügen, um diesen Schutz gegenüber Verletzern auch rechtlich durchzusetzen. Diese Lücke schließt die hier vorgeschlagene Änderung von § 97 Abs. 1“** (BT-Drs. 15/837 vom 9. April 2003, Seite 32 f.).

Wie ein Blick in die geltende Fassung des § 97 UrhG zeigt, ist der Gesetzgeber diesen Erwägungen nicht gefolgt. Es bleibt daher bei den in §§ 108 b und 111 a UrhG vorgesehenen Sanktionen (vgl. auch Spieker, GRUR 2004, 475 ff.).

## II. Störerhaftung nur bei der Verletzung absoluter Rechte

Weil es sich bei den in § 95 a UrhG verankerten Rechten nicht um absolute Rechte handelt, kommt auch ein Rückgriff auf die Grundsätze der Störerhaftung nicht in Betracht. Der BGH folgt nunmehr der bereits länger vertretenen herrschenden Meinung in der Literatur und wendet das Institut der Störerhaftung nur noch dort an, wo eine solche Verletzung absoluter Rechte in Rede steht. Ist dies nicht der Fall, kann eine Beteiligung nur dann haftungsbegründend sein, wenn sie sich über die deliktischen Grundsätze insbesondere des § 830 Abs. 2 BGB begründen lässt (BGHZ 155, 189, 194 f.; BGH GRUR 2003, 969, 970 – *Ausschreibung von Vermessungsleistungen*; BGH GRUR 2004, 860, 864 – *Internetversteigerung*). Dass dies hier nicht der Fall ist, wurde ausführlich dargelegt.

### D. Zur Kostenentscheidung

Nach allem ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen, weswegen die Antragstellerinnen die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen haben. Auch



unabhängig von der materiellrechtlichen Beurteilung aber ist die durch das Landgericht beschlossene Kostenaufhebung nicht gerechtfertigt.

Das Landgericht hat die Streitgegenstände für den angegriffenen Hyperlink und die Untersagung der Berichterstattung gleichhoch angesetzt. Dies ist nicht gerechtfertigt, weil die Berichterstattung natürlich von wesentlich größerer Bedeutung ist als das Interesse daran, das Wort „Slysoft“ mit dem Link „—.-lysoft.com“ zu hinterlegen. Dieser Hyperlink vermittelt dem Leser keinerlei zusätzliche Information. Soweit er das Auffinden der entsprechenden Homepage inkrementell erleichtert, weil der Nutzer das Wort nicht erst eintippen muss, ist dies mit einer vollkommenen Untersagung der Berichterstattung über diesen Sachverhalt, wie ihn die Antragstellerinnen ursprünglich angestrebt haben, nicht vergleichbar. Die Kosten des Verfahrens wären daher insgesamt, jedenfalls aber zum weit überwiegenden Teil, den Antragstellerinnen aufzuerlegen gewesen.

#### **E. Schluss**

Es bleibt nach allem dabei: Die Verurteilung zur Unterlassung des Hyperlinks durch das Landgericht ist bereits in ihrem dogmatischen Ausgangspunkt verfehlt. Sie verkennt die Bedeutung auch und gerade solcher weiterführender Links für die Presse- und Meinungsfreiheit der Antragsgegnerin und der Informationsfreiheit ihrer Leser. Ein solcher Surface-Link auf die Website eines Unternehmens, das Gegenstand einer berechtigten redaktionellen Berichterstattung ist, ist und bleibt zulässig, solange ein Presseunternehmen durch den Gesamtzusammenhang der Berichterstattung, in die der Hyperlink eingebettet ist, nicht zu erkennen gibt, dass es sich spezifische verlinkte Inhalte zu Eigen macht. Das angegriffene Urteil ist daher abzuändern und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vollumfänglich zurückzuweisen.